

wohl beim Skifahren abseits gesicherter Pisten wie auch beim Mountainbiken auf einer zwar freigegebenen, aber doch nicht auf vertraglicher Grundlage benützten Strecke der Eigenverantwortung des Sportlers eine besondere Bedeutung zukommt. Diese Frage kann letztlich freilich dahingestellt bleiben, zumal selbst auf Skirouten vor atypisch gefährlichen, schlecht sichtbaren oder verborgenen Hindernissen zu warnen ist (vgl 1 Ob 638/90 ZVR 1991/144). Nicht anders kann aber das streitgegenständliche Weideband eingestuft werden, das auf dem ausgeschilderten Weg aufgrund seiner Farbe und der fehlenden Kennzeichnung eine geradezu heimtückische Falle bildete. Die vorliegende E bewegt sich auch auf einer Linie mit der bisherigen Judikatur (vgl 2 Ob 29/94 ZVR 1995/61) zu einem „fast unsichtbaren“ Weidedraht, der quer über eine als solche nicht erkennbare Forststraße gespannt war; anders dagegen 1 Ob

260/05 z ZVR 2006/198 (Ch. Huber) zu einer auf ca 50 m erkennbaren Absperrvorrichtung.

Aus der vorliegenden E sollten daher keine unrichtigen und übereilten Schlüsse gezogen werden, etwa in die Richtung, dass die Haftung für den Zustand von Wegen beim Mountainbiken als Sommer-Freiluftsport par excellence von der Rsp zunehmend dem Skifahren und den dort etablierten Haftungsstandards angeglichen werde. Auch liefert das vorliegende Erk genau gesehen keinen Anlass zur Unruhe in Kreisen der Wegehälter, denen kraft Gesetzes das Haftungsprivileg des § 1319 a ABGB bzw des § 176 ForstG 1975 eingeräumt wird. Aufgrund der Umstände des vorliegenden Einzelfalls lässt sich sicher nicht behaupten, dass der OGH die Haftungsvoraussetzung der groben Fahrlässigkeit „wegargumentiere“.

Georg Kathrein

ZVR 2013/106

§ 957 ABGB;
§ 67 VersVG

OLG Innsbruck
14. 3. 2011,
3 R 29/11 f
(LG Innsbruck
11. 1. 2011,
14 Cg 86/10 g)

→ Sorgfaltsmaßstab bei Verwahrung eines Kfz-Schlüssels eines Oberklassefahrzeugs durch die Kfz-Werkstätte

§ 957 ABGB; § 67 VersVG

Wenn Schlüsseltresore mit Code, Sicherheits-schleusen und Lichtschranken auf dem Markt sind, entspricht bei Verwahrung eines Oberklassefahrzeugs durch eine Reparaturwerkstätte nur ein solcher Schlüsseleinwurfresor dem gebotenen Sorg-

faltsmaßstab. Wird stattdessen ein solcher mit einer 15 Jahre alten Technologie verwendet, liegt darin ein schuldhafter Sorgfaltsverstoß des Betreibers der Werkstätte, sodass dieser für Diebstähle des Fahrzeugs einzustehen hat.

Sachverhalt:

[Abstellen des Fahrzeugs und Schlüsseleinwurf in sog Schlüsseltresor]

Die Kl ist Kaskoversicherin des Pkw Mercedes Benz CLS. Der Halter des Fahrzeugs und VersN der Kaskoversicherung war jahrelanger Stammkunde bei der bekl Werkstätte. Für einen vereinbarten Servicetermin deponierte er – wie auch bei anderen Kunden üblich – außerhalb der Betriebszeit der Niederlassung den Fahrzeugschlüssel an einem auf dem Firmengelände installierten Schlüsseltresor. Der Kundenparkplatz, auf dem der VersN das Fahrzeug abstellte, ist außerhalb der Betriebszeiten nicht bewacht und auch nicht weiter gesichert.

Der VersN versperrte das Fahrzeug und deponierte den Fahrzeugschlüssel im Schlüsseleinwurfresor, indem er diesen in ein zu diesem Zweck bereit liegendes Kuvert legte, das Kuvert – mit seinem Namen und seiner Telefonnummer – wie folgt beschriftete: „Vorderreifen auf Wuchtung überprüfen und Service durchführen“, und das Kuvert in den Tresor einwarf. Dabei kontrollierte er nochmals die Schublade, indem er sie nach außen zog, um nachzuprüfen, ob das Kuvert auch tatsächlich nach unten in den Tresor gefallen war. Nachdem er kein Kuvert mehr sehen konnte, hielt er das Kuvert für eingefallen und verließ das Betriebsgelände der Bekl.

[Diebstahl des Fahrzeugs]

Diese Möglichkeit wurde geschaffen, damit die Reparatur- bzw Servicearbeiten am kommenden Morgen in

Angriff genommen werden konnten. In der Nacht vom 21. auf den 22. 6. 2009 entfernten einer oder mehrere unbekannte Täter den Schlüssel des eingangs beschriebenen Fahrzeugs aus dem Tresor „von außen“ und stahlen dieses vom Firmengelände der Bekl.

[Funktionsweise des Schlüsseleinwurfresors]

Bei dem Schlüsseleinwurfresor der Bekl handelt es sich um einen „Autohausbriefkasten“ bzw „Schlüsseltresor“ für die Nachtannahme von Fahrzeugen. Dieser „Schlüsseltresor“ ist im unmittelbaren Ein-/Ausfahrtsbereich der Reparaturannahmestelle installiert. Das Gesamtobjekt (Gebäude) liegt inmitten von verbautelem Gebiet an einer stark frequentierten Straße, dem Autobahnzubringer H. Die Einwurföffnung zum „Schlüsseltresor“ kann jederzeit leicht eingesehen werden. Das Freigelände des Werkstattareals kann jederzeit betreten werden. Eine Einfahrt außerhalb der Betriebszeiten ist aber nicht möglich. Aus diesem Grund sind Fahrzeuge, die während dieser Zeit zur Reparatur oder zum Service abgegeben werden, auf einem der Kundenparkplätze, die direkt an der Hauptstraße gelegen und nicht besonders gesichert sind, abzustellen.

Beim Einwerfen gelangt das Kuvert in einen Tresor. Durch das Einwerfen wird eine Rückhol Sperre ausgelöst, die für den Kunden wahrnehmbar ist. Da der Kunde keinerlei Informationen über das weiter vorhandene oder nicht vorhandene Innenleben des Tresors haben kann, ist davon auszugehen, dass der VersN zu Recht annehmen konnte, er habe seinen Schlüssel durch Einwurf im Kuvert in den Einwurfresor sicher

Das OLG Innsbruck legt einen außerordentlich strengen Sorgfaltsmaßstab an den Betreiber einer Werkstätte zugrunde.

übergeben. Dieser Schlüsseleinwurfresor ist bei der Bekl schon seit rund 15 Jahren in Betrieb.

[Schlüsseleinwurfresore mit neuerer Technologie]

Es gibt aber neuere Ausführungen von Autohausbriefkästen oder Schlüsseleinwurfresoren auf dem Markt, die von einem Hersteller angeboten werden, der namhafte Automarken wie Audi, Ford, Mercedes oder Toyota als Referenz auf seiner Homepage anführt. Die Handhabung derartiger Schlüsseleinwurfresore erfolgt so, dass der Kunde bei der telefonischen Anmeldung des Fahrzeugs zur Reparatur oder zum Servicetermin einen sechsstelligen Code erhält, der erst das Öffnen des Sicherheitseinwurfs ermöglicht: Der Kunde gibt den Freigabecode einmal ein; der Einwurf wird entriegelt; die Schlüssel und/oder Dokumente können jetzt eingeworfen werden. Die Schlüssel und/oder Dokumente fallen in die Sicherheitsschleuse. Sobald der Einwurf geschlossen ist, werden die Schlüssel an den Sicherheitsschrank weitergegeben. Die Sicherheitsschleuse wird von Lichtschranken überwacht. Ein Mitarbeiter kann die Schlüssel und/oder Dokumente aus dem Sicherheitsschrank entnehmen.

[(Höhere) Gefahren bei dem von der Bekl verwendeten Schlüsseleinwurfresor]

Bei der von der Bekl verwendeten Art können Täter sog. „Greifer“, also Magnete oder sonstige Tatwerkzeuge, benutzen. Sie setzen bei derartigen Briefkästen auch sog. Fangkörbe ein, um eingeworfene Kuverts in diesen Körben abzufangen und die Körbe samt Inhalt wieder zu entfernen. Dazu muss ein Täter zwar mindestens zweimal am Tatort anwesend sein, jeweils aber nur kurze Zeit dort verweilen. Der Schlüsseleinwurfresor, den die Bekl verwendet hatte, entspricht in seiner Ausführung vielen derzeit in Verwendung stehenden Schlüsseleinwurfresoren. Beim streitgegenständlichen Tresor ist und war es möglich, die Fahrzeugschlüssel bzw. das Kuvert mit den Fahrzeugschlüsseln in relativ kurzer Zeit unter Verwendung einer Metallplatte mit doppelseitigem Klebeband durch die Einwurfoffnung herauszuholen. Diese Methode wird von Tätern vielfach angewendet.

Zum Zeitpunkt des Vorfalls am 21./22. 6. 2009 waren aber bereits die oben beschriebenen verbesserten Sicherheitssysteme für Autohausbriefkästen am Markt erhältlich. Bis zu diesem Vorfall war es für Kunden außerhalb der Betriebszeit die einzige Möglichkeit, für einen Servicetermin Schlüssel zu deponieren. Seit Verwendung des streitgegenständlichen Tresors ist daraus noch nie ein Fahrzeugschlüssel abhanden gekommen.

[KlBegehren: Regressanspruch des KaskoVers]

Der VersN erhielt von der Kl insgesamt € 48.015,-, die die Kl von der Bekl begehrt, weil die Bekl ihre nebenvertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten aus dem Reparaturauftrag verletzt habe: Der Schlüsseleinwurfresor sei ungesichert und nicht in zeitgemäßem Sicherheitsstandard ausgeführt gewesen. Jeder auch nur durchschnittlich talentierte Einbrecher hätte mit einem flexiblen Magnetheber oder einer Greifzange die Auto-schlüssel aus dem Tresor entwenden können. Die Bekl

hafte daher für die Regressansprüche der Kl nach § 67 VersVG.

[Einwendungen der Bekl]

Die Bekl wendete ein, die Bekl sei nicht verwahrungspflichtig gewesen, weil der VersN das Fahrzeug außerhalb der Betriebszeiten der Bekl und außerhalb des Betriebsgeländes der Bekl abgestellt habe. Dem VersN der Kl sei die Verwahrungsart des abgestellten Fahrzeugs bekannt gewesen. Aus diesem Grund sei eine Haftung der Bekl jedenfalls zu verneinen, weil der VersN als Auftraggeber gegen die Art der Abstellung und der Schlüsselübergabe keinen Einspruch erhoben habe. Die Abstellweise und die Übergabeart des Schlüssels habe der VersN selbst gewählt. Es liege daher echtes Handeln auf eigene Gefahr vor. Bei dem von der Bekl verwendeten Schlüsseltresor handle es sich um einen im geschäftlichen Verkehr regelmäßig verwendeten Tresor, dessen Sicherheitseinrichtungen nur mit hoher krimineller Energie und unter Anwendung spezieller Einbruchswerkzeuge überwunden werden hätten können. Mit einem solchen Übergriff hätte die Bekl aber nicht rechnen müssen.

[E des ErstG]

Das ErstG gab dem Klagebegehren – mit Ausnahme eines geringen (unbekämpft gebliebenen) Mehrbegehrens – statt.

Das BerG gab der Ber der Bekl keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Verwahrung als Nebenpflicht aus dem Werkvertrag]

Ein Reparaturauftrag an einem Kfz (wie jener, den der VersN der Kl zunächst fernmündlich und dann auf dem Kuvert, in dem er den Schlüssel deponierte, erteilt hat) enthält – auch ohne besondere, ausdrücklich darauf ausgerichtete Vereinbarung (4 Ob 218/99 h; 5 Ob 124/74; RIS-Justiz RS0008963) – gem §§ 957, 1297, 1299 ABGB die Nebenpflicht des Werkunternehmers, hier der Bekl, den zu reparierenden Gegenstand bis zur Rückstellung in den Verfügungsbereich des Werkbestellers sorgfältig zu verwahren (*Binder in Schwimann*, ABGB IV³ [2006] § 957 Rz 5; *Schubert in Rummel*, ABGB I³ [2000] § 960 Rz 3; 2 Ob 196/06 x Zak 2007/345, 195; 7 Ob 278/05 s; 8 Ob 35/04 m ZVR 2005/78; 4 Ob 218/99 h; 2 Ob 101/99 p ZVR 2000/26; 3 Ob 594/83 EvBl 1984/11, 45 = ZVR 1984/232, 236 = SZ 56/143; 3 Ob 221/75; RIS-Justiz RS0008963, RS0019378, RS0018987 [T 2]). Tragender Gesichtspunkt für die Annahme des schlüssigen Zustandekommens eines Verwahrungsvertrags bzw. der Obsorge als Nebenverpflichtung zu einem anderen Vertrag ist jeweils die Verkehrs-sitte bzw. die ergänzende Vertragsauslegung (*Schubert in Rummel* Rz 3; *Binder in Schwimann* Rz 32; 2 Ob 196/06 x). Auch hinsichtlich dieser übernommenen Nebenverpflichtung muss sich der Werkunternehmer freibeweisen: Er muss gem § 1298 ABGB beweisen, dass er an der Erfüllung seiner Verwahrungs-/Obsorgepflicht ohne sein Verschulden verhindert war (2 Ob 101/99 p; 3 Ob 594/83; 6 Ob 256/74 EvBl 1976/21); und dabei gem § 1313 a ABGB auch für jedes Verschulden seiner

Erfüllungsgehilfen einstehen (2 Ob 101/99 p; 3 Ob 594/83), also auch für leichte Fahrlässigkeit (7 Ob 278/05 s; 2 Ob 101/99 p).

[Anforderungen an eine sorgfältige Verwahrung]

Unter der sorgfältigen Verwahrung ist – wie das ErstG zutr. erläutert hat – nicht nur die rein passive Verwahrung zu verstehen: Die Bekl. als Verwahrerin ist auch zu all jenen – in bewusster Tautologie formuliert – **aktiven Handlungen** verpflichtet, die zur Erhaltung der Sache und zur Unterbindung ihrer Verschlechterung erforderlich sind (4 Ob 218/99 h; 3 Ob 594/83; RIS-Justiz RS0019366). Die Bekl. als Reparaturwerkstätte schuldet dabei die üblicherweise von Unternehmen dieser Art garantierten Maßnahmen: Ein Kfz-Reparaturbetrieb wie die Bekl. haftet nämlich für die typischen und demnach objektiv bestimmten Fähigkeiten eines Angehörigen des betreffenden Verkehrskreises iSd § 1299 ABGB (7 Ob 278/05 s): Entscheidend ist also der Leistungsstandard der betreffenden Berufsgruppe, hier der Kfz-Reparaturbetriebe (3 Ob 222/04 z; RIS-Justiz RS0026541). Eine allenfalls bestehende Übung einzelner Werkstätten, in einem bestimmten Punkt eher nachlässig zu sein, kann die Verletzung der Sorgfaltspflicht nicht rechtfertigen und ihre Folgen nicht aufheben (3 Ob 222/04 z: Sorgfaltsmaßstab bei Vertragserfüllung [zB bei Servicearbeiten] generell; 8 Ob 35/04 m ZVR 2005/58: Sorgfaltsmaßstab bei Nebenpflichten [Verwahrung von Kfz-Schlüsseln und Fahrzeugpapieren übernommener Fahrzeuge]).

[Keine Überdehnung der Verwahrungspflicht]

Allerdings darf die Nebenpflicht der Bekl. als Werkunternehmerin zur Verwahrung nicht in unzumutbarer Weise über den Leistungsstandard von Kfz-Werkstätten hinaus erweitert und damit „überdehnt“ werden (4 Ob 218/99 h), wie in der Ber. grundsätzlich richtig ausgeführt ist. So wird ein Werkstätteninhaber außerhalb einer vertraglich besonders übernommenen Verpflichtung nicht gehalten, seinen Kunden einen vollen Sachversicherungsschutz zu gewähren oder zu verschaffen (4 Ob 218/99 h; 3 Ob 537/91 EvBl 1991/135, 596 = SZ 64/62). Bei einem der Autoabstellung dienenden Betriebsgelände müssen daher keinesfalls alle theoretisch nur denkbaren Maßnahmen zur Verhinderung von Diebstählen getroffen werden, sondern bloß die einfachsten und am leichtesten zumutbaren Vorkehrungen (4 Ob 218/99 h). Von einem Kfz-Werkstattbetrieb wie der Bekl. wird regelmäßig – als selbstverständlichste Verwahrungsmaßnahme (4 Ob 218/99 h; 2 Ob 540/84) – verlangt, ihren Betrieb so zu organisieren, dass die zum Service übergebenen Kfz abgesperrt (4 Ob 218/99 h; 2 Ob 540/84) und die Fahrzeugschlüssel sowie die -papiere so verwahrt werden, dass unbefugte Dritte sie sich nicht verschaffen können (8 Ob 35/04 m; 3 Ob 234/02 m; 3 Ob 537/91; 2 Ob 540/84; 3 Ob 594/83; RIS-Justiz RS0018949; vgl. zu den sinngemäß gleichwertigen Maßnahmen, die gegen „Schwarzfahrer“ iSd § 6 EKHG verlangt werden: RIS-Justiz RS0058478).

[Verweis auf OGH-Judikatur]

Auf dieser Grundlage hat der OGH die Haftung eines Kfz-Reparateurs in folgenden Fällen bejaht:

– in der E 3 Ob 199/59 ZVR 1959/242: die Haftung eines Kfz-Mechanikers für den Diebstahl eines Pkw, der ihm zur Reparatur übergeben wurde und den er über Nacht unversperrt in einem offenen Hof stehen ließ;

– in 7 Ob 215/73 JBl 1974, 624: die Haftung eines Kfz-Reparaturunternehmens für einen frei zugänglichen und ungesicherten Abstellplatz, auf dem das Kfz zur Durchführung eines Eintauchtests vom Eigentümer zurückgelassen und abgestellt worden war;

– in 5 Ob 124/74: die Haftung eines Autowäschereibetriebs für fabriksneue Pkw, die im Freien auf einem nicht absperrbaren und für jedermann frei zugänglichen Abstellplatz am Betriebsgelände tw. mit angesteckten Wagenschlüsseln oder wenigstens unversperrt abgestellt wurden;

– in 3 Ob 594/83: die Haftung einer Reparaturwerkstätte, weil sich ein Fahrzeugdieb unbeobachtet auf das Betriebsgelände begeben konnte, bei einem unversperrt abgestellten Fahrzeug aus dem darin liegenden Reparaturauftrag (Mechaniker-Durchschrift) die Adresse des Fahrzeughalters ausspähen, den Originalschlüssel zeitweise zur Anfertigung eines Nachschlüssels entnehmen und das vom Halter wieder übernommene und vor seinem Haus abgestellte Fahrzeuge einige Tage später mit dem Nachschlüssel stehlen konnte;

– in 2 Ob 540/84: die Haftung eines Kfz-Reparaturbetriebs, weil der Pkw zwar in einem Innenhof des Werkgeländes, das von einem Drahtzaun und Toren samt Vorhängeschlössern gesichert war, jedoch mit im Zündschloss steckendem Zündschlüssel und mit unversperrten Fahrzeugtüren verwahrt worden war;

– 2 Ob 101/99 p betraf die Haftung eines Kfz-Reparaturbetriebs, der in einer mit Vorhängeschloss versperrten Halle die Fahrzeuge mit steckenden Zündschlüsseln abgestellt hatte; dort hielt der OGH für die Beurteilung der möglichen Haftung des Kfz-Reparaturbetriebs die weitere Aufklärung der näheren Umstände (Art, Anbringung und Anfälligkeit für Öffnungsversuche durch Unbefugte) dieser Schlosssicherung sowie die genaue Örtlichkeit (und Zugänglichkeit) dieser Halle samt den zu ihrer Überwindung (für Unbefugte) angebrachten Hindernissen, aber auch allfällige behauptete besondere behördliche Auflagen zum Belassen der Wagenschlüssel in den in der Halle abgestellten Fahrzeugen für erforderlich, um die Haftung des Werkunternehmers als Verwahrer abschließend beurteilen zu können;

– in 8 Ob 35/04 m: die Haftung eines Reparaturunternehmens, das einen später gestohlenen Pkw zwar in einer Halle abgestellt hatte, deren Rolltor zu Mittag nach Ende des Journaldiensts (Samstag vor den Weihnachtsfeiertagen) verschlossen worden und das von außen nicht zu öffnen war; das Fahrzeug wurde allerdings unversperrt und mit im Zündschloss steckendem Zündschlüssel verwahrt; gerade in dieser Situation sah der OGH in dem Abziehen und dem sicheren Verwahren der Autoschlüssel keinen unzumutbaren Aufwand, denn diese Maßnahmen hätten den Diebstahl zumindest erheblich erschwert, weil auch die gebräuchlichen, serienmäßigen elektronischen Sicherungsmaßnahmen des Fahrzeugs selbst erst bei abgezogenem Schlüssel und versperrtem Fahrzeug ihre volle Wirksamkeit ent-

falten konnten; allerdings wurde diese Sorgfaltswidrigkeit im Hinblick auf die bestehenden Hindernisse (hohe Trapezblechwand, Vorhängeschloss, von innen versperrte Halle) analog RIS-Justiz RS0066003 zu § 61 VersVG nicht als grob eingestuft.

[Maßgeblich nicht Abstellen des Kfz, sondern Verwahrung des Schlüssels]

Auszugehen ist nun davon, dass der Diebstahl erfolgte, weil sich ein (oder mehrere) Einbrecher aus dem vom VersN bestimmungsgemäß mit einem Kuvert samt Schlüssel beschickten „Schlüsseleinwurfresor“ der Bekl den Fahrzeugschlüssel aneignete(n) und damit den auf einem frei von der Straße (Autobahnzubringer) zugänglichen Teil des Firmengeländes abgestellten versicherten Pkw stehlen konnte(n). Entscheidend ist also entgegen dem Standpunkt der Ber nicht, ob das Fahrzeug von der Bekl ordnungsgemäß übernommen, ordnungsgemäß verwahrt worden und ob der VersN der Kl mit dieser Art der Verwahrung einverstanden war, weil es durch die Maßnahmen am Fahrzeug allein eben nicht zum Diebstahl kam (vgl. 3 Ob 594/83, wo der OGH nur auf den Ort der Entwendung und Nachfertigung der Schlüssel [Betriebsgelände des bekl Kfz-Reparaturunternehmens] abstellte und nicht auf den Abstellort des Kfz, weil ohne den nachgemachten Schlüssel der Diebstahl nicht denkbar gewesen wäre). Es kommt vielmehr – wie das ErstG bereits zutr. hervorgehoben hat – darauf an, ob die Fahrzeugschlüssel, die der VersN im seit 15 Jahren ohne Schadensfall in Verwendung befindlichen „Schlüsseleinwurfresor“ deponiert hatte, ausreichend verwahrt waren und ob dieser mit einer allenfalls nicht ausreichenden Verwahrung der Schlüssel in diesem Tresor einverstanden war oder nicht.

[Keine Haftung, wenn Besteller Abstellungsart bekannt war]

Der OGH hat nämlich die Haftung des – auch nebenvertraglichen – Kfz-Verwahrers, insb. im Rahmen der Nebenpflicht eines Werkvertrags, verneint, wenn dem Auftraggeber die Abstellungsart und -weise des Fahrzeugs bekannt war und er sich nicht dagegen ausgesprochen hat (2 Ob 196/06 x; 3 Ob 234/02 m; 4 Ob 218/99 h; 2 Ob 101/99 p; 3 Ob 537/91; 3 Ob 221/75; 6 Ob 256/74; 5 Ob 333/63 ZVR 1964/155; RIS-Justiz RS0018960, RS0018987, RS0117662, RS0018949), uzw.

– in 5 Ob 333/63: die Haftung eines Autowaschdienstes (für einen Parkschaden während der Wartezeit), weil der Werkbesteller seinen Wagen auf der Straße abgestellt und einem Bediensteten des mit dem Waschen des Wagens beauftragten Unternehmers die Wagenschlüssel mit dem Auftrag übergeben hatte, den Wagen in den Betrieb zu fahren, sobald ein Waschplatz darin verfügbar geworden sei;

– in 3 Ob 537/91: die Haftung des Kfz-Reparaturbetriebs für eine Brandstiftung durch einen unbekanntem Dritten bei Verwahrung eines schon reparierten Wohnmobils auf einem Abstellplatz, der auf der einen Seite durch eine Reparaturhalle und auf den anderen drei Seiten durch einen etwa 2 m hohen Maschendrahtzaun abgeschlossen war, weil der Werkbesteller sein Wohnmobil auf diesem Abstellplatz zur Übergabe an den Werkunternehmer abgestellt hatte und dem Werk-

besteller bewusst war, dass ein Fahrzeug auf diesem Abstellplatz verwahrt werden würde und er trotzdem keine besondere Verwahrung seines Kfz in der Reparaturhalle verlangt und sich nicht über einen allfälligen Versicherungsschutz erkundigt hatte;

– in 4 Ob 218/99 h: die Haftung des Werkstattinhabers, weil ein nicht selbstfahrfähiger Lkw-Sattelaufleger nach abgeschlossener Reparatur auf Ersuchen des Eigentümers und in dessen alleinigem Interesse, aber mit Zustimmung des Werkstattinhabers unentgeltlich auf einem nicht eingezäunten und unbewachten Betriebsgelände abgestellt bleiben durfte, wobei dem Eigentümer die Abstellart bekannt war und der Werkstattinhaber weder ausdrücklich noch konkludent die Bewachung des Sattelauflegers zugesagt hatte und er mit besonderen Sicherungsmaßnahmen nach den ihm bekannten örtlichen Gegebenheiten nicht rechnen und er ebenso wenig ohne entsprechenden Auftrag den Abschluss einer Sachversicherung für die Dauer der Übergabe des Sattelauflegers an die Werkstätte erwarten konnte;

– in 3 Ob 234/02 m: die Haftung eines Pkw-Halters für eine ihm zur Verwahrung in seinem mit Alarmanlage ausgestatteten Pkw übergebene Fotoausrüstung, weil dem geschädigten Auftraggeber der Beweis einer – wenn auch nur stillschweigenden – Billigung des Belassens der Ausrüstung im – nur durch Alarmanlage gesicherten – Pkw nicht gelang.

[Schlüsselübergabesystem nicht dem zeitgemäßen Standard entsprechend]

Das ErstG hat iS dieser Vorgaben des OGH die Haftung der Bekl zu Recht bejaht: Die Bekl hat sich nämlich keines Schlüssel-Übergabesystems mit – wie von ihr nach § 1299 ABGB zu forderndem – zeitgemäßem Standard bedient; die Bekl hat auch nicht gem. § 1298 ABGB bewiesen, dass sie an der Erfüllung ihrer Obsorgepflicht als Kfz-Reparaturunternehmen bezogen auf die Schlüsselerwahrung ohne ihr Verschulden gehindert war; und sie hat keinen Sachverhalt bewiesen, der als schlüssige Zustimmung des für den VersN der Kl handelnden L F zur Übergabe an das bei ihr seit 15 Jahren in Betrieb befindliche, nicht mehr dem zeitgemäßen Standard entsprechende Schlüssel-Übergabesystem gewertet werden kann:

[Keine Zustimmung des Bestellers zu einer nicht zeitgemäßen Verwahrung]

Nach den in der Ber unbekämpften Tatsachenfeststellungen des ErstG war für den VersN der Kl weder bekannt noch erkennbar, dass der „Schlüsseleinwurfresor“ 15 Jahre alt war oder dass der von ihm in den „Schlüsseleinwurfresor“ abgegebene Fahrzeugschlüssel relativ einfach – nämlich durch mechanische Überwindung der Rückhol Sperre – wieder daraus entfernt und gestohlen werden konnte. Darin, dass der VersN der Kl auch am Abend des 21. 6. 2009 – wie schon wiederholt und wie im Betrieb der Bekl zu diesem Zeitpunkt üblich – das versicherte Fahrzeug an einem von außen zugänglichen Teil des Firmengeländes der Bekl abstellte, den Schlüssel in dem erwähnten „Schlüsseleinwurfresor“ deponierte, um am nächsten Tag morgens um 8.00 Uhr den Beginn der Service- und Reparaturar-

beiten zu ermöglichen, liegt daher grundsätzlich keine – auch nur schlüssige – Zustimmung des VersN zu einer Schlüsselübergabe in einem 15 Jahre alten, nicht mehr dem technischen Standard zum Zeitpunkt des Übergabetermins entsprechenden Tresor. Wenn im vorliegenden Fall überhaupt eine schlüssige Zustimmung des VersN zur Übergabe an einen Schlüsseltresor unterstellt werden kann, dann nur an eine Anlage, die dem zeitgemäßen Standard einer Markenreparaturwerkstätte für Kfz der gehobenen Mittel- und Oberklasse wie der Bekl und anderen ähnlichen Fahrzeugherstellern entsprach.

[Bei Kfz der Mittel- und Oberklasse nur Schlüsseltresoranlage mit Rückholperre sorgfaltsgemäß]

Eine solche in zeitgemäßem Standard ausgeführte Anlage hatte die Bekl aber nicht in Betrieb: Bei der 15 Jahre – wenn auch ohne Schadensfall – in Verwendung befindlichen Schlüsseltresoranlage waren insb keine Zahlencodes und keine mehrfach gesicherten Rückholperren in Betrieb. Bei der Übergabe eines Pkw der gehobenen Mittel- oder Oberklasse wie jenes der VersN der Kl mit einem Zeitwert von über € 40.000,- wäre aber eine entsprechende Sicherung zu erwarten gewesen, wie sie die Bekl – verständlicherweise – nach dem gegenständlichen Vorfall auch zum Einbau gebracht hat.

Anmerkung:

1. Ein Sachverhalt, wie er durchaus alltäglich ist: Der Besteller kommt während der Öffnungszeiten der Werkstätte nicht dazu, dieser sein Kfz samt Schlüssel zu übergeben. Die Werkstätte räumt die Möglichkeit ein, das Kfz außerhalb der Werkstätte abzustellen und den Schlüssel in einem Kuvert unter Angabe des Anliegens (hier Wuchten der Reifen und Service) in einen Tresor einzuwerfen. Das erfolgt tagtäglich. IdR klappt das auch. Wenn aber das Kfz gestohlen wird, nachdem der Dieb den Schlüssel aus dem Tresor „gezogen“ hat, stellt sich die Frage, ob der Betreiber der Werkstätte einzustehen hat. Immerhin geht es um fast € 50.000,-. Dass es sich in concreto um einen Regressanspruch des Kaskoversicherers handelt, verändert die Rechtslage nicht, geht doch auf diesen der Schadenersatzanspruch des Eigentümers im Weg des § 67 VersVG über.

2. Der Betreiber der Werkstätte verteidigt sich damit, dass er nicht verwahrungspflichtig gewesen sei; vielmehr ein Handeln des Kunden auf eigene Gefahr vorliege. Dem ist das OLG zu Recht nicht gefolgt. Wer als Betreiber einer Werkstätte eine solche Art der Empfangnahme des Schlüssels anbietet, den trifft eine nebenvertragliche Verwahrungspflicht aus dem Werkvertrag.

3. Die nächste Verteidigungslinie des Betreibers der Werkstätte ist der Hinweis, dass der Besteller mit dieser Verwahrungsart einverstanden gewesen sei. Auch dieses Argument ist wenig überzeugend. Der Besteller muss sich für die näheren Modalitäten, wie der Unternehmer die übernommene Sache ordnungsgemäß verwahrt, nicht interessieren. Zu betonen ist, dass in concreto lediglich die Verwahrung des Schlüssels interes-

Wie das ErstG nach Aufnahme eines ausführlichen kfz- und werkstatttechnischen GA festgestellt hat, waren zum Zeitpunkt der Übergabe schon wesentlich modernere Tresore bei namhaften Automarken wie Audi, Ford und Toyota in Verwendung: In denen waren die Rückholperren mehrfach redundant ausgelegt, Sicherheitsschleusen und Überwachungen durch Lichtschranken vorgesehen und der Einwurf erst durch eine dem Werkbesteller anlässlich der Vereinbarung des Servicetermins bekannt gegebene mehrstellige Codezahl möglich; und die Rückholung des Schlüssels, wie bei dem bei der Bekl in Verwendung befindlichen Tresor und bei dem gegenständlichen Vorfall praktiziert, war bei diesen modernen Modellen nicht möglich.

Zusammengefasst ist daher dem Standpunkt des ErstG beizupflichten, dass von einer auch nur schlüssigen Zustimmung des VersN der Kl zu einem Fahrzeugschlüssel-Übergabesystem, das – wenn auch bisher offensichtlich schadensfrei – über 15 Jahre in Verwendung war und insb was die Rückholklappe und die Codierung (Codezahl-Eingabe) betrifft, nicht dem zeitgemäßen technischen Standard entsprach, wie es bei anderen vergleichbaren Markenreparaturwerkstätten für Mittel- und Oberklassefahrzeuge wie der Bekl bereits in Verwendung und marktüblich war, nicht gesprochen werden kann.

siert. Für das Abstellen des Kfz auf einem unbewachten Parkplatz trifft den Betreiber der Werkstätte in der Tat keine Verantwortung. Der Verweis des OLG Innsbruck auf VorE des OGH, in denen eine Verwahrung unzureichend ist, wenn der Zündschlüssel im Fahrzeug steckt, ist daher wenig hilfreich, genauer: neben der Sache.

4. Das OLG Innsbruck hat zwar betont, dass die Sorgfaltspflicht des Betreibers der Werkstätte nicht in unzumutbarer Weise überdehnt werden dürfe, dann aber gleichwohl eine Sorgfaltswidrigkeit des Betreibers der Werkstätte angenommen, weil eine Technologie mit einem höheren Sicherheitsstandard auf dem Markt verfügbar war. Das erscheint mE der **falsche Ansatzpunkt** zu sein. Im Produkthaftungsrecht wird ein Produkt nicht schon deshalb als fehlerhaft angesehen, weil ein solches mit zusätzlichen Sicherheitsstandards auf den Markt gekommen ist. Ein Hersteller muss ein älteres Fahrzeug nicht deshalb zurückrufen, weil neuere Modelle mit einem Airbag und/oder ABS ausgestattet sind. Warum sollten für den Sorgfaltsmaßstab für die Verwahrung eines Fahrzeugs durch den Betreiber einer Werkstätte andere Grundsätze gelten?

5. Nach Ansicht des OLG Innsbruck ist die Erhältlichkeit auf dem Markt der maßgebliche Prüfmaßstab. Ein solch bestehendes Angebot ist freilich nicht mit Branchenüblichkeit gleichzusetzen. Festgestellt wurde immerhin, dass das von der Bekl verwendete System vielen derzeit in Verwendung stehenden Schlüsseleinwurfresoren entspreche. Das OLG betont einerseits, dass es auf die Berufsgruppe der **Kfz-Reparaturbetriebe** ankomme; andererseits verweist es darauf, dass eine Markenwerkstätte einen zeitgemäßen Standard für **Mittel- und Oberklassefahrzeuge** einzuhalten

habe. Das ist widersprüchlich. Sachgerecht ist mE, nicht sämtliche Reparaturwerkstätten über einen Leisten zu schlagen: Wer eine besonders wertvolle Sache in Verwahrung nimmt, muss womöglich besonderen Sorgfaltsanforderungen genügen. Da der Betreiber einer Werkstätte bei Reparaturen und Service bei einem Mercedes mehr verdient als bei einem Fiat, kann er sich eine Sicherheitseinrichtung mit höherem Standard auch eher leisten. Maßgeblich wäre insoweit der Standard bei Mercedeswerkstätten bzw Oberklassefahrzeugen. Dazu wurden freilich keine Feststellungen erhoben.

6. Dass die betreffende Werkstätte nach diesem Vorfall nachgerüstet hat, ist für den Sorgfaltsmaßstab ohne

Bedeutung. Im Nachhinein sind wir alle klug. Für den Vorwurf auch leichter Fahrlässigkeit ist jeweils die Sicht ex ante maßgeblich.

7. Einzüräumen ist, dass solche Entscheidungen einen Beitrag zur Beschleunigung der Nachrüstung auf Systeme mit höherem Sicherheitsstandard bewirken. Das wird die Anbieter solcher Systeme freuen und mag volkswirtschaftlich vernünftig sein. Einen Verschuldungsvorwurf, der für eine Haftung nach geltendem Recht erforderlich ist, kann man mit derartigen rechtspolitischen Argumenten freilich nicht überzeugend begründen.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*

Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

→ StVO

§ 5 Abs 2 StVO

ZVR 2013/107

Aufforderung zur Alkomatuntersuchung, begründeter Verdacht des Lenkens genügt

Hinsichtlich der Übertretung des § 5 Abs 2 StVO kommt es insb darauf an, dass die einschreitenden Beamten im Zeitpunkt der von ihnen durchgeführten Amtshandlung aufgrund der näheren Tatumstände den begründeten Verdacht hatten, dass der Bf in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt habe.

Dem wegen einer Übertretung des § 5 Abs 2 StVO im Instanzenzug bestraften Bf war von einem Polizeibeamten an seiner Wohnungstüre mitgeteilt worden, dass er im Verdacht stehe, alkoholisiert ein Fahrzeug gelenkt zu haben, und war zur Ablegung eines Alkomattests aufgefordert worden. Dem Bf war vom Polizeibeamten vorgehalten worden, dass er von der M-Tankstelle in der E-Straße Richtung stadteinwärts gefahren sein solle; dieser Verdacht gründete sich auf die glaubwürdige Aussage eines Tankwarts, der zu diesem Zweck die Polizei gerufen hatte. Der Bf erklärte daraufhin, dass er nicht gefahren sei und daher keinen Alkomattest machen werde und dass die Beamten im Übrigen gehen sollten. Daraufhin zog sich der Bf von der Wohnungstür in die Wohnung zurück. Anlässlich der Amtshandlung stellten die Beamten beim Bf Alkoholgeruch fest. Der Bf wurde noch darüber belehrt, dass sein Verhalten einer Verweigerung gleichkomme. Der Bf gab auch anlässlich der Amtshandlung nicht an, dass ein Dritter das Fahrzeug gelenkt habe. Nachdem der Bf sich in die Wohnung zurückgezogen hatte, wurde die Amtshandlung für beendet erklärt.

Der Bf rügte ua, die Beh wäre den von ihm gestellten Beweisanträgen, nicht er, sondern eine andere Person hätte das Fahrzeug tatsächlich zum Vorfallszeitpunkt gelenkt, nicht nachgekommen. Dazu führte der VwGH unter Formulierung des Leitsatzes aus, dass es im gegebenen Zusammenhang nicht darauf ankomme, den Beweis zu erbringen, dass der Bf tatsächlich selbst das Fahrzeug gelenkt habe, weshalb der Bf mit seiner Rüge der diesbezüglich unterlassenen Aufnahme von Beweisen (Zeugeneinvernahmen, Orts-

augenschein) keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids aufzuzeigen vermöge.

VwGH 14. 12. 2012, 2011/02/0240

Anmerkung: Ähnlich auch VwGH 14. 12. 2012, 2011/02/0046.

§ 29 b Abs 1 StVO

ZVR 2013/108

Wegfall der dauernden starken Gehbehinderung ist Grund für die Entziehung

§ 29 b Abs 1 StVO stellt auf den Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung und nicht auf die wesentliche Besserung des Leidenszustands seit Ausstellung des Ausweises ab.

Mit diesem Leitsatz trat der VwGH der Behauptung der Bf entgegen, dass eine Entziehung des Ausweises nur dann gerechtfertigt gewesen wäre, wenn sich ihr Gesundheitszustand seit dem Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises im Jahr 1983 wesentlich gebessert hätte.

VwGH 14. 12. 2012, 2012/02/0274

Anmerkung: Mit 1. 1. 2014 (25. StVONov) ist Inhabern und Inhaberinnen eines Behindertenpasses nach dem BundesbehindertenG BGBl 1990/283, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, ein Ausweis vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auszufolgen. Die näheren Bestimmungen über diesen Ausweis sind durch V des BMASK zu treffen, wobei eine eigene Verfassungsbestimmung (§ 29 b Abs 1 a StVO) die Ausfolgung und Einziehung des Ausweises unmittelbar durch Bundesbehörden erlaubt. Ausweise, die vor dem 1. 1. 2001 ausgestellt worden sind und der V des BM für Verkehr v 16. 11. 1976 BGBl 1976/655, zuletzt geändert durch BGBl 1990/80, entsprechen, verlieren ihre Gültigkeit mit 31. 12. 2015. Ausweise, die nach dem 1. 1. 2001 ausgestellt worden sind und der V des BMVIT über den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen (GehbehindertenausweisV) BGBl II 2000/252 entsprechen, bleiben weiterhin gültig. →